

# Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Oliver Diggelmann, Zürich*

## **I. Situation der Zeit: Fundamentale Krisenerfahrungen**

### **1. Erschütterung des Erfahrungswissens: Theorieschub**

(1) Zu den zentralen Folgen des Ersten Weltkriegs zählte die Erschütterung menschlichen Erfahrungswissens („Verkürzung historischer Erfahrungsspannen“, R. Koselleck); der Theorieschub in der Völkerrechtswissenschaft und ihr Bemühen um bessere Nutzung des „Friedenspotentials des Rechts“ („peace through law“) sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

### **2. Ausgehöhltés Völkerrecht: Suche der Völkerrechtswissenschaft nach sicherem Grund**

(2) Die Völkerrechtswissenschaft sah sich vor das Grundfaktum einer dramatisch beschädigten Reputation ihres Forschungsgegenstandes gestellt; fast alle Völkerrechtsverletzungen im Krieg waren als Repressalien gerechtfertigt und damit gewissermaßen „im Namen“ des Völkerrechts selbst begangen worden.

## **II. Zugänge 1918–1939: Vielfältiges Ringen um sicheren Grund**

### **1. Dynamiksensibler Kritikmassstab: Materiell „richtiges“ Völkerrecht als Funktion von Bedürfnissen (Georges Scelle)**

(3) Scelles Antwort auf die Situation der Zeit war ein gewissermaßen ins Soziologische gewendetes Naturrechtsmodell – mit der Grundunterscheidung zwischen objektivem (richtigem) und positivem Recht als Achse; die internationale Wirklichkeit wird als Neben- und Übereinander sich teilweise überlappende, überlagernde und hierarchisierter Kollektivitäten vorgestellt, die je ihr objektives Recht besitzen, das es in positives zu „übersetzen“ gilt.

(4) Zentral bei Scelle ist die Existenz eines objektiven Kritikmassstabes für die Bewertung von positivem Recht; er ergibt sich aus biologischen und sozialen Notwendigkeiten jedes Kollektivs, ist wissenschaftlich ermittelbar und zugleich der Schlüssel zur Lösung des Gewaltproblems.

### **2. Recht als Rationalitätsspeicher: Gemeinschaftskonstruktion durch Völkerrecht (Hersch Lauterpacht)**

(5) Lauterpacht geht es um die Mobilisierung möglichst aller im Recht gespeicherten Rationalität zum Zweck internationaler Integration; er versucht dieses Ziel über die These der Lückenlosigkeit des Völkerrechts und durch Zuweisung der strategisch entscheidenden Rolle an den Richter zu erreichen, der über grosse Spielräume verfügt und einen Grossteil der Verantwortung trägt.

(6) Lauterpacht geht von einer grundsätzlich umfassenden Problemlösungsambition jeder Rechtsordnung aus („horror vacui“); der (implizite) Verzicht auf eine kategoriale Unterscheidung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht stützt seine

„Lückenlosigkeitsthese“, die der Mobilisierung der insbesondere in den Rechtsprinzipien eingelagerten und das Friedenspostulat in sich tragenden Rationalität dient.

### **3. Soziologisierung der Schlüsselkonzepte: Dogmatik als Friedensdienst (Max Huber)**

(7) Hubers Antwort auf die Situation der Zeit ist eine „Soziologisierung“ der dogmatischen Schlüsselbegriffe (Staat, *domaine réservé* etc.); er hält ihre Bedeutung für nicht abstrakt ermittelbar und präferiert unter Rückgriff auf die Vielfalt der Wirklichkeit jene Auslegung, die der Idee der friedlichen Koexistenz der Staaten am besten entspricht.

(8) Für Huber ist Dogmatik im Völkerrecht Dogmatik *sui generis*; sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass das internationale Recht und die soziale Wirklichkeit nicht zu sehr auseinanderklaffen dürfen, wenn es nicht unwirksam werden soll.

### **4. Ringen um den richtigen Positivismus: Bemühen um Konzeptklarheit (Dionisio Anzilotti)**

(9) Anzilotti ist auf der Suche nach einem zeitgemässen Positivismus, der das Völkerrecht nicht mehr auf den Willen der Staaten zurückführt; er übernimmt zu diesem Zweck Hans Kelsens Grundnorm-These, ohne jedoch an dessen Theorie integral anzuknüpfen und sein eigenes dualistisches Modell des Völkerrechts aufzugeben.

(10) Anzilotti geht von einem Zusammenhang zwischen konzeptioneller Klarheit des Völkerrechts und seiner Leistungsfähigkeit aus; ein unscharf konturiertes Völkerrecht läuft Gefahr, spekulativ aufgebläht zu werden (Gewohnheitsrecht, Naturrecht) oder zum Machtrecht zu degenerieren.

## **III. Nachwirken: Themen und Zugangsweise**

### **1. Moderne Themen: Fragmentierung und Einheit, Akteursvielfalt, Dynamik**

(11) Das lange Nachwirken der behandelten Autoren hängt wesentlich mit ihren Beiträgen an spezifisch „moderne“ Themen des Völkerrechts zusammen; zu nennen sind etwa die Themen Fragmentierung und Einheit, Akteursvielfalt und Dynamik der Wirklichkeit bei relativer Statik des vertraglichen Rechts.

### **2. Zugangsweise: Bedürfnis nach theoriegeleiteter Dogmatik**

(12) Eine Rolle beim Nachwirken dürfte auch das Bemühen der behandelten Autoren um eine Verbindung von Theorie und dogmatischer Arbeit angesichts des strukturell Prekären des Völkerrechts spielen; da dieses Prekäre auch heute nicht verschwunden ist, blickt man in der eher theorieverlegenen Gegenwart gerne auf jene, für die die Notwendigkeit der Verbindung von Theorie und Dogmatik evident zu sein schien.